



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die erste Konstitution für Österreich.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die erste Konstitution für Österreich.



ie so mancher andre Staat, kann Österreich innerlich nicht zur Ruhe gelangen, weil wiederholt neue Grundgesetze erlassen worden sind, ohne daß man sich die Mühe genommen hätte, vom Alten zum Neuen die Brücke zu schlagen. Utkroirung oder Umsturz — die Frucht bleibt die nämliche, daß der bestehende Zustand nur von einem Teile der Bevölkerung als ein rechtlicher anerkannt wird. Das Merkwürdige ist, daß dieser Mangel oder Fehler instinktiv von allen Parteien empfunden wird. In Frankreich z. B. stellen sich sämtliche Parteien in gewissem Sinne auf den legitimistischen Standpunkt. Royalisten der alten und der neuen Linie, Bonapartisten, Republikaner, alle berufen sich gelegentlich auf eine Periode, während welcher sie anerkanntermaßen geherrscht haben, und selbst die Anarchisten haben ihren Rechtsboden von 1793 und 1871; aber thatsächlich an das Bestehende anzuknüpfen, wenn sie die Macht haben, ihre Grundsätze zur Geltung zu bringen, das fällt keinem von ihnen ein. Natürlich wird das auch immer schwerer, je länger dieser revolutionäre Zustand andauert, und je gründlicher daher der Sinn für gesetzliche Entwicklung ausgerottet wird. Etwas ähnliches erblicken wir wie gesagt in Österreich. Im März 1848 hatte der Absolutismus rechtlich sein Ende erreicht, und daran änderte die Thatsache nichts, daß der konstituierende Reichstag, wie die meisten konstituierenden Versammlungen jenes Jahres, nicht Zeit gewann, die im Prinzip gewährte Verfassung formell festzustellen, weil die Lust, Konvent zu spielen, zu groß war. Das erkannte auch das Ministerium Schwarzenberg dadurch an, daß es sich nicht begnügte, den Reichstag in Krensfier aufzulösen, bevor er sein Verfassungswerk beendet hatte, sondern gleichzeitig eine Verfassungsurkunde erließ. Die Berechtigung dazu war anfechtbar und doch nicht schlechthin zu leugnen. Genug,

Österreich hatte nur eine Verfassung auf dem Papier. Zur Ausführung kam sie niemals. In wenigen Jahren hatte die Regierung sich wieder so vollständig in die absolutistische Gewohnheit eingelebt, daß ihr jede öffentliche Kontrolle höchst un bequem geworden sein würde, und da das Volk eigentlich auch nie einen Begriff von verfassungsmäßigen Zuständen bekommen, den Kauff von 1848 ausgeschlafen hatte, konnte man es 1851 wagen, auch die oktroyirte Verfassung von 1849 einfach aufzuheben. Der Staatsstreich hätte sich rechtfertigen lassen, wenn die alten Landstände wieder einberufen und im Einvernehmen mit diesen eine neue Form der Gesamtverfassung gesucht worden wäre. Aber die Scheu vor allem parlamentarischen Wesen, vor allen Wahlen u. s. w. war von dem tollen Jahre her so groß, daß sogar das Mandat des Wiener Gemeinderates ungesetzlicher Weise unbegrenzte Dauer erhielt; und je mehr Bach und Genossen inne wurden, daß trotz der verhängnisvollen Erfolge in der auswärtigen Politik der gebildete Teil der Nation sich immer entschiedener von ihnen abwende, umso weniger wollten sie diesen Widerspruch zum Ausdruck kommen lassen. Wurden doch die ungarischen Ultrakonservativen, welche nur um die Wiederherstellung der alten Verfassung bitten wollten, verhindert, ihre Denkschrift zur Kenntnis des Kaisers zu bringen. Und damals wäre auch das bescheidenste Zugeständnis von Deutschen, Tschechen, Magyaren u. s. w. mit Dank angenommen worden, wären Grundlagen für den ruhigen, gesetzlichen Fortbau zu gewinnen gewesen. Denn selbst, als im „verstärkten Reichsrat“ von 1860 der Siebenbürger Maager sich von Kuranda hatte das Verlangen nach einer Repräsentativverfassung souffliren lassen, verstand man in den niedern Schichten darunter nichts als eine Wiederholung des Jahres 1848. Das Ministerium aber glaubte die Wünsche der Geduldigen und Bescheidenen ignoriren zu dürfen und holte sich lieber einen Korb um den andern von den Italienern.

Das Diplom vom 20. Oktober 1860 war abermals eine Oktroyirung, eine völlig neue Schöpfung; und als dessen Durchführung wesentlich durch den Widerspruch der deutschen liberalen Presse verhindert worden war, folgte im Februar 1861 das Patent, angeblich die Vollziehung des Diploms, in der That wiederum etwas Neues, wieder eine Oktroyirung. Die Völkerschaften der westlichen und nördlichen Reichshälfte nahmen das Patent an, wenn auch zum Teil unter Verkläufelungen; die Ungarn lehnten es in so barscher Form ab, daß kaum etwas andres als die Auflösung des Landtages übrig blieb. Und dieser Akt that für den Moment seine Wirkung. Was der (vor einigen Jahren ermordete) Tavernikus Georg von Mailath in der letzten Sitzung des ungarischen Oberhauses aussprach, das erkannte im Stillen jeder Verständige unter seinen Landsleuten an: nämlich daß man unbefonnener Weise die zur Versöhnung gereichte Hand zurückgestoßen hatte. Hätte damals Schmerling gethan, was er als seine Absicht verkündigen ließ, innerhalb der gesetzlichen Frist die Neuwahlen ausgeschrieben und die Abgeordneten den Groll von zehn Jahren von der Leber

herunterreden lassen, so hätte wohl manche spätere Krisis vermieden werden können. Mein bald meinte er, „Garantien“ für das Zustandekommen einer regierungsfreundlichen Mehrheit abwarten zu müssen, und so gewährte er den Altkonservativen Ungarns Zeit, eine Koalition gegen ihn zu bilden, seinen Sturz vorzubereiten. Was darauf folgte, die Sistierung, die Reaktivierung und die Revision der Verfassung für die deutschen und slawischen Länder, die Wiederberufung des ungarischen Landtages, endlich die Wiederherstellung der achtundvierziger Gesetze in Ungarn, der Ausgleich — alles das ist noch jedem in deutlicher Erinnerung.

Die Magyaren hatten durch zähes Beharren auf ihrem Rechtsboden, den rechtskräftig zustande gekommenen Gesetzen von 1848, gesiegt, und die ihnen preisgegebenen Siebenbürger und Kroaten winden sich vergeblich in ihrer eisernen Umschlingung. Daß das Beispiel Nachahmung finde werde, war vorauszusehen. Tschechen und Polen perhorresziren den Gesamtstaat, und da sie keinen Rechtsboden haben, machen sie sich einen solchen oder auch mehrere; je nachdem proklamiren die Tschechen den Zustand vor 1618, oder das mystische böhmische Staatsrecht, oder die pragmatische Sanktion, oder das Oktoberdiplom, und die Galizier geberden sich, als sei ihr Land nur durch Personalunion mit den übrigen verbunden. Beide haben auch von den Ungarn gelernt, jedes Zugeständnis für ungenügend zu erklären, aber es vorläufig auszunutzen. Nun sind wieder die Deutschen unzufrieden und machen Wiene, ihrerseits zur Abstinenzpolitik überzugehen. Gibt es einen Ausweg aus diesem Wirrwarr?

Anton Springer, welcher zwar vor länger als dreißig Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft aufgegeben, aber nichtsdestoweniger der Heimat warmes Interesse bewahrt hat, glaubt seinen Landsleuten den Ausweg zeigen zu können, und der heißt: Rückkehr auf den Punkt vor dem Beginn der Oktrovierungspolitik, Rückkehr auf den von dem Reichstage in Kremsier in der Zeit vom 13. Januar bis zum 4. März 1849 hergestellten Rechtsboden.

Der Verfassungsausschuß hatte sich schon in den ersten Augusttagen des Jahres zuvor in Wien konstituiert, die eigentliche Arbeit begann jedoch erst am 13. Januar in Kremsier. Am 15. März sollte das Plenum in die Beratung des Entwurfes eintreten, doch schon am 7. März erfolgte die Auflösung. Daher ist der Entwurf vielen Mitgliedern des Reichstages und vollends der Bevölkerung Österreichs gänzlich unbekannt geblieben. Ein Ausschußmitglied, der mit Springer verwandte böhmische Abgeordnete Pinkas, hatte sich vorsichtigerweise eine Abschrift der Sitzungsprotokolle verschafft; diese wurde von Springer schon für seine „Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809“ benutzt, und nun hat er sie vollständig und mit einer Einleitung versehen veröffentlicht.\*)

\*) Protokolle des Verfassungsausschusses im österreichischen Reichstage 1848—1849. Herausgegeben und eingeleitet von Anton Springer. Leipzig, S. Hirzel.

Das ist ein Buch, welches nicht nur jedem Politiker in Österreich, sondern jedem, der an der Gestaltung der dortigen Verhältnisse, Anteil nimmt, zur Lektüre aufs dringendste empfohlen werden muß. Alle Sonderinteressen, welche gegenwärtig eine Einigung unmöglich zu machen scheinen, gelangten auch in jenem Ausschusse schon zum Worte; hart platzten die Gegensätze aufeinander, eine Versöhnung derselben schien auch damals unerreichbar zu sein, die *ratio in partes* war nahe. Aber die von der Reaktion drohende Gefahr und der idealistische Hauch, welcher trotz allem die Bewegung von 1848 durchwehte, führte die feindlichen Elemente doch wieder zusammen, und durch allseitige Kompromisse kam ein Werk zustande, welches in dritter Lesung einstimmig angenommen wurde.

Um sich das Gewicht dieser Thatsache zu vergegenwärtigen, muß man wissen, welche bekannten Namen als Autoren dieses Verfassungsentwurfes erscheinen. Aus Niederösterreich Fischhof (der nun seit einem Vierteljahrhundert über Versöhnungsprogrammen brütende frühere Präsident des revolutionären Sicherheitsausschusses und Ministerialrat, ursprünglich Arzt), Goldmark (als Anstifter der Ermordung des Grafen Latour in contumaciam zum Tode verurteilt, nach Revision seines Prozesses freigesprochen), Brestel (Professor der Mathematik, nachmals Sekretär der Kreditanstalt in Wien und 1868 bis 1870 Finanzminister); aus Salzburg Lasser (1860 bis 1865 und 1871 bis 1879 Minister des Innern); aus Galizien Smolka (damals Präsident des Reichstages, gegenwärtig Präsident des Abgeordnetenhauses), Ziemiakowski (jetzt Minister für Galizien); aus Böhmen außer Pinkas Palachy und Kieger, der frühere und der jetzige Führer der Tschechen; aus Schlesien Hein (im verstärkten Reichsrathe der Sprecher der kleinen zentralistischen Fraktion, erster Präsident des Schmerlingschen Reichsrates, dann Justizminister); aus Steiermark Miklosich (der berühmte Slavist, Professor an der Universität Wien); aus Tirol Pfreyschner (welcher im 1861er Reichsrat eine gewisse Rolle spielte); neben diesen ein ruthenischer Bischof, Slaven und Italiener aus Krain, dem Küstenlande, Südtirol, Dalmatien. Wie wir sehen, waren nicht nur alle „Kronländer,“ sondern auch alle Nationalitäten vertreten, und alle Vertreter wurden endlich einig! Welche Fortschritte haben seitdem die zentrifugalen Tendenzen gemacht, welche auf dem Wiener Parlamentshause durch acht nach verschiedenen Richtungen davonstürmende Quadrigen so schön versümmlicht sind!

Also die Arbeit, wenn auch nicht der ganzen zur Verfassungsgebung berufenen Versammlung, doch eines Ausschusses derselben, welcher, wie wir gesehen haben, so zusammengesetzt war, daß das Plenum schwerlich das so mühsam zustande gebrachte Werk in wesentlichen Punkten verändert haben würde, eine Verfassung, welche nicht, wie die oktroyirten von 1849 und 1861, mit auf die ungarischen und reinitalienischen Besitzungen berechnet war — auf sie zurückzugreifen sollte jetzt mindestens nicht mehr die Erinnerung an die Zeit ihrer Ent-

stehung abhalten, nachdem man in Ungarn über dieses Bedenken hinweggegangen ist und einstige Hochverräter Sitz im Räte der Krone erhalten haben!

Paragraph 2, der die Länder aufzählt, für welche die Konstitution Geltung haben sollte, war zu einem gewaltigen Zankapfel geworden, da jede Landschaft meinte, mit den benachbarten unmöglich unter einer Verwaltung leben zu können; doch kam man zuletzt dahin, nach der Interessengemeinschaft vierzehn „Länder“ zu bestimmen: Böhmen, Galizien mit Lodomerien und Krakau, Dalmatien, Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns ohne das Innviertel, Salzburg samt Innviertel, Steiermark, Kärnten, Krain, Schlesien, Mähren, Tirol samt Vorarlberg, Küstenland, Bukowina. Die größern Länder sollten mit Berücksichtigung der Nationalität in Kreise geteilt werden, die kleinen je einen Kreis bilden; auf diese Weise kam man z. B. den Wünschen der Wälschtiroler und Vorarlberger, wie der Windischen in Steiermark entgegen, und schuf die Möglichkeit, in Böhmen und Mähren slawische und deutsche Gebiete zu sondern. Dieser Einteilung entspricht die Gliederung in Reichs- und Landesregierungsgewalten, Reichstag (aus Volks- und Länderkammer bestehend), Landtage, Kreistage und Gemeinden. Die Länderkammer sollte von jedem Landtage durch sechs Abgeordnete besetzt werden, wozu in den größern Reichsländern noch je einer aus jedem Kreise, vom Kreistage zu wählen, gekommen wäre, sodaß sie in allem 115 Mitglieder gezählt haben würde. Wie die Minister dem Reichstage, sollte der Statthalter dem Landtage verantwortlich sein. Reichsländern von gemischter Nationalität blieb vorbehalten, „eine Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationaler Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden sind.“ Den Landtagen wird u. a. innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Bestimmungen zugewiesen die Regelung des Unterrichts- und Erziehungswesens; dem Reichstage (dessen Funktionen in den kleinern Ländern dem Landtage mitzufallen) wird, „wenn er es im Interesse des Kreises für notwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen: Volksunterrichts- und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache und der Sprachgegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises“ u. a. m. Zur Revision einer Bestimmung der Konstitution soll nur ein eigens zu diesem Zwecke einberufener Reichstag befugt sein; gegen Änderungen, durch welche das verfassungsmäßige Recht der Krone geschmälert würde, steht dem Kaiser das absolute Veto zu, im übrigen hat er nur ein suspensives.

So trägt der Entwurf vielfach den Stempel der Zeit seiner Entstehung, und hier und da ist eine Schwierigkeit nicht gelöst, sondern nur umgangen. An einer Annahme desselben, wie er ist, wäre heute nicht zu denken. Aber der aufrichtige Wille, ein Gebäude herzustellen, in welchem alle Österreicher wohnen und gedeihen könnten, spricht doch so deutlich aus allen Bestimmungen, daß

man beinahe glauben möchte, ein zur zeitgemäßen Revision dieser Verfassung einberufener Reichsrat werde sich unwillkürlich zu der Höhe des Patriotismus aufschwingen, auf welcher jene Männer von Kremfier standen. Freilich müßte auf der andern Seite auch der feste Wille bestehen, mit der Sonderbündlerei, welches Banner sie auch aufpflanzen möchte, gründlich aufzuräumen!



## Die Karolineninseln.



ie Frage wegen der Karolinen hat in Madrid zu Kundgebungen gegen Deutschland geführt, die, obwohl nur von republikanischen Wühlern in Szene gesetzt, in der Pariser Presse als Meinungs- und Willensäußerungen des ganzen spanischen Volkes behandelt und gegen uns verwertet worden sind. Wenn dabei viel Hitze verbraucht und viel Unüberlegtes in die Welt hinaus geredet und geschrieben worden ist, so soll uns das nicht veranlassen, desgleichen zu thun. Wir werden durch kühle, nüchterne Darstellung des Sachverhalts die Angelegenheit aufzuklären und zu verständiger Beurteilung derselben beizutragen bemüht sein.

Die Karolineninseln sehen auf der Landkarte wie ein bloßes Gespitz von Tröpfchen aus einer Feder aus, das sich über die weite weiße Fläche hinstreckt, welche den Stillen Ozean bezeichnet; genauer betrachtet aber sind sie einer der größten Archipelen dieses Meeres, denn sie nehmen zusammen einen Raum ein, dessen Länge ungefähr 32 Grad oder 400 Seemeilen bei einer Breite von neun Seemeilen beträgt, und ihr Flächeninhalt wird auf etwa 330 Quadratkilometer angegeben. Sie liegen in drei Gruppen geschieden zwischen den Ladronen und Neuguinea. Die Zahl der bewohnten Inseln jener Gruppen beläuft sich auf 44; rechnet man auch die kleinsten Eilande mit, so kommen über 400 Inseln heraus. Die meisten sind niedrige Laguneninseln, die ihre Entstehung Korallentieren verdanken; oft umschließt ein Ring oder Halbkreis von Land, das auf Bauten solcher Tierchen ruht, ein Wasserbecken, aus dem sich eine Masse kleiner Riffe erheben. Bei Hogolu umfaßt dieser Korallengürtel ein Bassin von zehn Meilen Durchmesser mit einem ganzen Schwarme anmutiger und fruchtbarer Eilande. Die übrigen Inseln sind hohes Land, entstanden durch vulkanische Erhebung, aber zugleich von Korallenriffen eingeschlossen. Als die bedeutendsten von diesen